

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2006

Ausgegeben am 30. März 2006

Nr. 38

Inhalt

| | |
|--|--------|
| Verfügung über die Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten in der Juristenausbildung vom 20. Februar 2006. | S. 245 |
| Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen (B.A.) „Musikpädagogik“ und „Musikwissenschaft“ der Universität Bremen in den Jahren 2005 und 2006. . . | S. 246 |
| Rechtsbeständigkeit der Entwidmung im Bereich Überseestadt Nord | S. 247 |
| Feststellung der UVP-rechtlichen Pflichten (Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH). | S. 247 |

Verfügung über die Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten in der Juristenausbildung vom 20. Februar 2006

1. Die Studierenden haben während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums an praktischen Studienzeiten von **mindestens drei Monaten** (=13 Wochen) teilzunehmen (§ 7 JAPG).
2. Die praktischen Studienzeiten werden unterteilt in ein Grundpraktikum und ein Schwerpunktpraktikum. **Das Grundpraktikum muss mindestens anderthalb Monate** (=1 Monat und 15 Tage) **und das Schwerpunktpraktikum muss mindestens einen Monat dauern.**
3. Voraussetzung für die Zulassung zu den praktischen Studienzeiten ist das Bestehen der Zwischenprüfung.
4. Die Zuweisung nimmt das Justizprüfungsamt **auf Antrag** vor. Das Grundpraktikum **muss** bei einem in Deutschland, es kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch bei einem im Ausland niedergelassenen **Rechtsanwalt** abgeleistet werden. Der Rechtsanwalt hat schriftlich zu bestätigen, dass er bereit ist, die/den Studierende/n auszubilden.
5. Die Tätigkeit beim Rechtsanwalt soll der/dem Studierenden einen Einblick in die Rechtswirklichkeit verschaffen. In Ergänzung der universitären Wissensvermittlung soll Gelegenheit gegeben werden, die rechtliche Bedeutung von Lebensvorgängen zu erfassen und Konflikte in der Praxis kennen zu lernen. Es soll deutlich werden, wie die Umsetzung von Rechtsnormen sich auf die Lebenssituation des Einzelnen auswirkt.
6. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn des Grundpraktikums beim Justizprüfungsamt zu stellen. Ihm ist die **Bescheinigung** über die erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung oder das **Zeugnis** über das Bestehen der Zwischenprüfung beizufügen.
7. Nach Abschluss des Praktikums muss die/der Studierende dem Justizprüfungsamt eine Erklärung des ausbildenden Rechtsanwalts vorlegen. In ihr soll angegeben werden,
 - a) der Zeitraum des Praktikums,
 - b) ob der Studierende am Praktikum durchgängig teilgenommen hat,
 - c) ob der Studierende die ihm übertragenen Aufgaben seinem Ausbildungsstand entsprechend wahrgenommen hat.
8. Die/Der Studierende ist verpflichtet, die auf die praktische Ausbildung bezogenen Anordnungen seines Ausbilders zu befolgen. Bei einem Verstoß kann die/der Studierende von der weiteren Durchführung des Praktikums ausgeschlossen und die Bescheinigung über die Teilnahme versagt werden.
9. Voraussetzung für die Teilnahme am Schwerpunktpraktikum ist die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums. Die/Der Studierende kann, soweit Ausbildungskapazitäten frei sind, zwischen den in § 7 JAPG genannten Ausbildungsstellen wählen.
10. Die/Der Studierende bewirbt sich für das Schwerpunktpraktikum unmittelbar bei einer ihr/ihm geeignet erscheinenden Ausbildungsstelle.
11. Als Ausbildungsstellen können, soweit Ausbildungskapazitäten frei sind, insbesondere gewählt werden:
 - a) ein Amtsgericht,
 - b) eine Staatsanwaltschaft,
 - c) ein Gericht der Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit,
 - d) eine Behörde der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde,
 - e) eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts,

- f) eine internationale Organisation,
 g) ein deutscher oder ausländischer Rechtsanwalt,
 h) eine Gewerkschaft oder ein Arbeitgeberverband,
 i) ein Wirtschaftsunternehmen.
12. Die Zuweisung zu der Ausbildungsstelle im Schwerpunktpraktikum nimmt das Justizprüfungsamt auf Antrag vor. Der Antrag hat eine Erklärung der Ausbildungsstelle zu enthalten, mit der diese sich bereit erklärt, die/den Studierende/n auszubilden. Etwa erforderliche Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz nimmt die Ausbildungsstelle vor.
13. Für das Schwerpunktpraktikum gelten die Nummern 5, 7 und 8 dieser Verfügung entsprechend.
14. Soweit Studierende die praktischen Studienzeiten außerhalb des Landes Bremen ableisten, müssen diese den bremischen Vorschriften oder den am Ausbildungsort geltenden Vorschriften genügen. Die in Bremen angebotenen praktischen Studienzeiten stehen auch den Studierenden anderer Universitäten offen.
15. Auf die praktischen Studienzeiten können vor oder während des Studiums abgeleistete vergleichbare Tätigkeiten angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das Justizprüfungsamt.
16. Diese Verfügung tritt am 1. April 2006 in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Verfügung vom 30. Juni 1993 außer Kraft.

Bremen, den 20. Februar 2006

Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes

Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen (B.A.) „Musikpädagogik“ und „Musikwissenschaft“ der Universität Bremen in den Jahren 2005 und 2006

Vom 27. Mai 2005

in der Fassung vom 10. März 2006

Der Rektor der Universität Bremen hat am 27. Mai 2005 gemäß § 33 Abs. 2 sowie § 110 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen (B.A.) „Musikpädagogik“ und „Musikwissenschaft“ der Universität Bremen im Jahr 2005 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10. März 2006 die Geltungsdauer dieser Ordnung um ein Jahr verlängert.

§ 1

Regelung für den Bachelorstudiengang Musikpädagogik

Die Aufnahmeprüfung für den Bachelorstudiengang Musikpädagogik wird nach den Regelungen der Ordnung für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Lehramt an öffentlichen Schulen im Fach Musik der Universität Bremen vom 20. Februar 2001 (Brem.ABl. 2003 S. 978) durchgeführt.

§ 2

Regelung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft

(1) Die Aufnahmeprüfung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft wird nach den Regelungen der Ordnung für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Lehramt an öffentlichen Schulen im Fach Musik der Universität Bremen vom 20. Februar 2001 (Brem.ABl. 2003 S. 978) mit Ausnahme der Prüfungsanforderungen gemäß § 3 durchgeführt.

(2) Für die Aufnahmeprüfung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft gelten folgende Prüfungsanforderungen:

1. Instrumental- oder Gesangsvortrag

Nachweis der Fähigkeit zur Erarbeitung und musikalisch sinnvollen Darbietung einfacher musikalischer Werke (instrumental oder vokal).

Es soll ein Programm von 10 bis 20 Minuten Spieldauer vorbereitet werden, das mindestens zwei Stücke (vollständige Werke oder einzelne, aber ganze Sätze/Nummern) aus verschiedenen Epochen bzw. unterschiedlicher Stilistik umfasst.

2. Theorie und Gehörbildung

Schriftliche Prüfung; Dauer: 1 Stunde

a) Nachweis von Grundlagenkenntnissen der allgemeinen Musiklehre

- Notenschlüssel (G, F und C)
- Tonhöhen, Notenwerte und Pausen
- Takt, Rhythmus, Metrum
- Intervalle
- Akkorde (Dreiklänge, deren Umkehrungen und Septakkorde)
- Skalen, Tonarten, Quintenzirkel
- Vortragsbezeichnungen
- Formen und Gattungen
- Elementare Instrumentenkunde

b) Gehörbildung

- Benennen von Taktarten, Intervallen, Skalen und Akkorden
- Notation einfacher Rhythmen und kurzer Melodieabschnitte
- Stilgeschichtliche Einordnung von Klangbeispielen aus der Musikliteratur

§ 3

In-Kraft-Treten und Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2005 in Kraft. Sie gilt für das Aufnahmeprüfungsverfahren des Jahres 2005 und des Jahres 2006.

Eine bestandene Aufnahmeprüfung behält für das Zulassungsverfahren ein Jahr Gültigkeit.

Bremen, den 10. März 2006

Der Rektor der
 Universität Bremen

Rechtsbeständigkeit der Entwidmung im Bereich Überseestadt Nord

Gemäß § 7 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 – 2182-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 211), wurde im Bereich Überseestadt Nord der rechte Fußweg „Emder Straße“ in Richtung „Cuxhavener Straße“ für den öffentlichen Verkehr entwidmet (aufgehoben).

Die Verfügung des Hansestadt Bremischen Hafenamtes vom 2. Februar 2006 ist rechtsbeständig geworden.

Bremen, den 15. März 2006

Hansestadt Bremisches Hafenamnt

– Bezirk Bremen –
Straßenbaubehörde

Feststellung der UVP-rechtlichen Pflichten (Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH)

Die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, Zur Hexenbrücke 16, 27570 Bremerhaven, hat nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt, die Anlage nach Ziffer 8.1, Spalte 1, des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch Erhöhung der Jahresverbrennungsmenge wesentlich zu ändern.

Da es sich um ein Vorhaben nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedarf.

Bremerhaven, den 22. März 2006

Gewerbeaufsicht des
Landes Bremen
Dienstort Bremerhaven

